

Erlaubnispflicht für Preisskatveranstaltungen?

Die Frage, ob Skat ein Glücks- oder ein Geschicklichkeitsspiel ist, wurde durch Herrn Dr. Repnik in der Ausgabe Skatfreund 2/2010, Seite 24 beantwortet. Wie er zutreffend ausgeführt hat zählt Skat nach der gesetzlichen Definition und ständiger Rechtsprechung zu den Geschicklichkeitsspielen.

Viel mehr als diese Frage bereitet aber die Einordnung einer Skatveranstaltung Schwierigkeiten. Sie bereitet den Verantwortlichen bei Vorbereitung und Durchführung einer Preisskatveranstaltung mitunter Probleme mit den zuständigen Behörden, nämlich wenn es um die Anwendung der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) geht. Die SpielV in der seit 1. Januar 2006 gültigen Fassung (Bundesgesetzblatt Teil I 2006, Seite 280 ff – vollständiger Text) beschäftigt sich nämlich nicht nur mit Geldspielgeräten sondern auch mit der Veranstaltung anderer Spiele. Hierzu zählt auch die Durchführung eines Preisskatturniers!

Unterschieden wird zwischen erlaubnispflichtigen (§ 4 ff SpielV) und erlaubnisfreien Spielen (§ 5a SpielV).

Betrachten wir zunächst die erlaubnisfreien Spiele. Eine Skatveranstaltung ist erlaubnisfrei im Sinne von § 5a SpielV in Verbindung mit der Anlage zur SpielV, wenn es sich

- unter Beteiligung von mehreren Spielern
- um turniermäßig betriebene
- Geschicklichkeitsspiele handelt,
- bei denen das Entgelt für die Teilnahme höchstens 15 Euro beträgt
- und der Gewinn in Waren besteht.

Damit sind alle Preisskatveranstaltungen, bei denen es ausschließlich Sachpreise zu gewinnen gibt und bei denen das Startgeld höchstens 15 Euro beträgt erlaubnisfrei.

Im Umkehrschluss sind damit alle anderen Preisskatveranstaltungen, die nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, erlaubnispflichtig. Hierbei handelt es sich insbesondere um Skatveranstaltungen, bei denen ein oder mehrere Geldpreise gewonnen werden können. Gemäß § 4 ff SpielV i.V.m. § 33d Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung bedarf der Veranstalter solch eines Turniers der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies ist im Regelfall die zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Erschwerend kommt hinzu, dass nach § 4 SpielV die Erlaubnis für eine Veranstaltung, bei dem der Gewinn in Geld besteht, nur erteilt werden darf, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. Hierzu zählen keinesfalls Gaststätten, Sport- oder Mehrzweckhallen.

Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung handelt.

Unter Hinweis auf eben diese Vorschrift ist das Gewerbeaufsichtsamt einer norddeutschen Kleinstadt an einen Skatverein herangetreten, der für einen von ihm geplanten Preisskat mit Geldgewinnmöglichkeit Werbung betrieb. Im Interesse aller Skatspielerinnen und Skatspieler des DSkV wurden seitens der zuständigen Verbandsgruppe entsprechende Anfragen bei zuständigen Behörden gestartet. Am Ende erteilte das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Hannover folgende Auskunft:

Zitatanfang:

Im Spielrecht unterscheidet man zwischen Glücksspielen, die nach „ 284 ff Strafgesetzbuch (StGB) und dem Glücksspielstaatsvertrag zu beurteilen sind (§ 33 h GewO) und gewerblich veranstalteten Automaten Spielen (§ 33 c GewO), sowie „anderen Spielen“ (§ 33 d GewO). Zu den „anderen Spielen“ mit Gewinnmöglichkeit gehören z. B. Geschicklichkeitsspiele ohne technische Spieleinrichtung der in § 33 c GewO erwähnten Art.

Skat ist, wenn es nach den anerkannten Regeln gespielt wird, in der Rechtsprechung als Geschicklichkeitsspiel eingestuft und dementsprechend ein „anderes Spiel“ im Sinne der GewO.

Nach § 33 d GewO bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will. Gewerbe ist grundsätzlich jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigenen Rechnung, eigenen Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird.

Nach Ihren Aussagen (Anmerkung der Verfassers dieses Artikels: damit ist die anfragende Verbandsgruppe gemeint) wird bei den von Ihnen angesprochenen Turnieren als Einsatz ein Betrag zwischen 5 und 10 Euro gefordert, der in voller Höhe als Gewinn wieder ausgeschüttet wird. Ferner wird ein sogenanntes „Abreizgeld“ erhoben. Das Abreizgeld wird vom Alleinspieler erhoben, wenn er sein angesagtes Spiel verloren hat. Bundesweit sind dies 0,50 Euro pro Spiel. Von diesem Abreizgeld werden die Kosten der Turniere (Spiellisten, Kartengeld etc.) bestritten. Der Skatverein wird, soweit bekannt, auch nicht an den Umsätzen des Gaststättenbetriebes beteiligt.

Als Veranstalter wird in dem beschriebenen Fall der Skatverein angesehen.

Da die Einsätze in vollem Umfang als Preisgelder ausgeschüttet werden, sehe ich in der Forderung eines Startgeldes (Einsatz) keine Gewinnerzielungsabsicht. Es verbleiben dem Skatverein mithin die sogenannten „Abreizgelder“. Berücksichtigt man, dass dem Skatverein Aufwendungen für die Veranstaltung entstehen (Spiellisten, Kartenmaterial etc.), neige ich nicht ohne Weiteres dazu, in diesen „Erträgen“ den Gegenstand der Veranstaltung oder überhaupt auch einen maßgeblichen Zweck zu erkennen. Hier tendiere ich bei den von Ihnen beschriebenen und ähnlichen Teilnahmebedingungen dazu, die Gewinnerzielungsabsicht und somit die Gewerbsmäßigkeit zu verneinen.

Anders wären die Fälle zu beurteilen, in denen der Einsatz nicht in vollem Umfang ausgeschüttet wird, in denen der Gastwirt am Startgeld beteiligt wird oder in denen z. B. höhere „Abreizgelder“ erhoben werden oder – und nicht zuletzt – wenn der Gastwirt selbst Veranstalter ist.

Zitatende

Daraus geht meines Erachtens klar hervor, dass unsere Skatvereine, soweit sie vorstehende Voraussetzungen beachten, keinerlei erlaubnispflichtige Skatturniere durchführen, auch wenn es dort ganz oder teilweise Geldpreise zu gewinnen gibt.

Anders sieht es hingegen bei den sogenannten Zockerturnieren oder Skatfestivals aus, die von Privatpersonen, Gastwirten, Hoteliers oder anderen Personen veranstaltet werden. Sie müssen eine entsprechende Erlaubnis bei der zuständigen Behörde beantragen. Diese dürfte wohl in der Regel nicht erteilt werden, da solch ein Turnier kaum in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen veranstaltet wird / werden kann.

Eckart Müller

Präsident Skatverband Niedersachsen-Bremen e.V.